

**Richtlinien des Ministeriums für Verkehr
zu der VwV-LGVFG über die Abgrenzung der
zuwendungsfähigen Kosten im Bereich kommunaler Straßenbau sowie Rad- und
Fußverkehr
(RL Zuwendungsfähige Kosten KStB und RuF)**

Zuwendungsfähige Kosten eines Vorhabens setzen sich aus zuwendungsfähigen Investitionskosten und Planungskosten zusammen.

A. Zuwendungsfähige Investitionskosten

Zuwendungsfähige Investitionskosten sind Grunderwerbs- und Baukosten.

1 Grunderwerbskosten

1.1 Zuwendungsfähige Kosten

Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben nach § 2 LGVFG verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. Januar 2010 erworben wurde. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr nutzbar sind.

Zu den Gestehungskosten zählen nur der Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes hält. Das dazu notwendige Wertermittlungsgutachten muss beim Erwerb, spätestens bis zum Abbruch der Gebäude und Anlagen, erstellt sein.

Darüber hinaus entstehende Aufwendungen sind nicht zuwendungsfähig.

Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben von dem Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gestehungskosten ebenfalls zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. Januar 2010 erworben worden ist. Eine Nutzungsänderung nach dem Erwerb des Grundstücks ist ohne Bedeutung.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Gestehungskosten zuwendungsfähig, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Werden für ein Vorhaben benötigte Flächen dem Vorhabenträger im Rahmen eines Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens zugeteilt, so sind sie mit dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des Flurbereinigungsbeschlusses zuwendungsfähig. Für darin enthaltene Flächen, die der Vorhabenträger bereits vor Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses erworben hat, gelten die allgemeinen Vorschriften. Eine Anrechnung der zugeteilten Flächen auf den Flächenbeitrag gemäß § 58 BauGB erfolgt in der Regel nicht.

Gestehungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

1.2 Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gilt die Nr. 1.1 entsprechend.

1.3 Frei werdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens frei werdende Grundstücke für

öffentliche Zwecke nutzt.

2 Baukosten

2.1 Zuwendungsfähige Kosten

2.1.1 Zum Bau oder Ausbau gehören ferner die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die nach dem Stand der Technik eine verkehrsgerechte, barrierefreie und betriebssichere Ausführung des Vorhabens gewährleisten sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Von den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus kann nach

§ 9 Absatz 1 Satz 2 StrG bei Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird. Für Bundesstraßen sind dagegen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 FStrG einzuhalten.

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten werden u. a. gerechnet:

- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
- Schlussvermessung. Es werden folgende Pauschalbeträge je angefangenem laufenden Meter als Vermessungskosten zu Grunde gelegt:

| | |
|----------------------------|------|
| Bundes- und Landesstraßen | 44 € |
| Kreis- und Gemeindestraßen | 67 € |
| Geh- und Radwege | 33 € |
- Freimachen des Baugeländes,
- Abbruch von Gebäuden und Anlagen: Kosten des für das Vorhaben erforderlichen Abbruchs von Gebäuden oder Anlagen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Funktion nicht mehr nutzbar sind,
- Lärmschutzmaßnahmen nach dem BImSchG bei Aus- und Neubau von Straßen sowie aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Stra-

ßen nach § 2 Nr. 2 LGVFG. Hierzu zählen nicht die Kosten für die Bestandsaufnahme der vorhandenen Schutzwirkung der das zu schützende Objekt umgebenden Bauteile,

- Leerrohre (einschließlich Verlegung) zur Umsetzung der Breitbandkabel-Konzeption,
- innerörtliche Parkstreifen (Längs-, Schräg- und Senkrechtparkstreifen, wobei die Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit einzuhalten sind) unmittelbar neben der Fahrbahn,
- Umbau und Nachrüstung bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit, wenn sich diese neben der Fahrbahn im unmittelbaren Baubereich der Maßnahme befinden, Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtsignalanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Sicherung bzw. Absperrung der fertig gestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. Beleuchtungsanlagen, Einfriedungen, Zäune, Grünanlagen) mit Berücksichtigung eines Wertausgleichs nach Anlage 1b, Nr. 5,
- Bepflanzung einschließlich Fertigstellungspflege gemäß RAS-LP 2, Nr. 2.7.7.1,
- Artenschutzmaßnahmen,
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Umsatzsteuer, soweit nicht als Vorsteuerabzug absetzbar.

2.1.2 Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind nach § 4 der 1. EKrV zu berechnen.

2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

- 2.2.1 Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder –anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
 - Kosten für die Kampfmittelbeseitigung sowie Kosten für die Beseitigung von Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG, insbesondere von kontaminierten Böden mit Ausnahme von teerhaltigem Straßenaufbruch,
 - zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten,
 - Betriebserschwernisse,
 - umleitungsbedingte Mehrkosten für z.B. Omnibusunternehmen durch einen längeren Fahrweg,
 - Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
 - künstlerische Ausgestaltung,
 - Ausbildung von Sicherungsposten,
 - Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
 - Kosten für die neue Straßenbeleuchtung, es sei denn, die Beleuchtung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit notwendig (z. B. in Tunneln gemäß RABT),
 - Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung von Verkehrswegen und –anlagen sowie Reparaturen und Ersatzinvestitionen; hierzu gehört auch das Anpassen des Oberbaus an höhere Bauklassen,
 - bei Straßenbauvorhaben auch die Kosten für Ablösungsbeträge für die Unterhaltsmehrkosten nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 1 und 2 des FStrG und für die Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 des EKrG.
- 2.2.2 Werden für Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- 2.2.3 Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.

B. Planungskosten

Zur anteiligen Förderung der Planungskosten einschließlich der Kosten der Bauüberwachung (HOAI Leistungsphasen 1 – 9) wird eine Pauschale gewährt. Diese beträgt grundsätzlich 10 v.H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Bei Anträgen, die bis zum 31.12.2021 gestellt werden, wird eine Pauschale von 15 v.H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten gewährt. Diese Pauschale wird nur im Rahmen der Erstbewilligung und nicht bei einer Nachbewilligung (Abschnitt A, Nr. 5.3 VwV-LGVFG) gewährt.

C. Verwaltungskosten

1. Verwaltungskosten mit Ausnahme der Planungskosten (B) sind nicht zuwendungsfähig.

2. EKrG-Maßnahmen

Verwaltungskosten im Rahmen von EKrG-Maßnahmen, auch pauschaliert, sind nur im Rahmen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) und der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung – 1. EKrV) zuwendungsfähig. Darüber hinausgehend wird keine Planungskostenpauschale nach Abschnitt A, Nummer 5.4 VwV-LGVFG gewährt.

D. Beiträge Dritter

Zuwendungen und sonstige freiwillige Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter und sind nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.